

F 7.9

Schulorganisation und Schulverwaltung

Datenschutz an Schulen – Auswirkungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung

Daniela Duda, Ext. Datenschutzbeauftragte GDDcert. EU rehm Datenschutz GmbH
Bernhard Schlett, Datenschutzberater DSB-TÜV, rehm Datenschutz GmbH



© atexs/Stock Unreleased

Messengerdienste sind aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Doch sind sie auch für die Kommunikation im schulischen Kontext geeignet? Dieser Beitrag zeigt Ihnen konkret auf, was bei der Nutzung von Messengerdiensten wie z. B. WhatsApp zu beachten ist.

KOMPETENZPROFIL

Zielgruppe:

Schulleitung

Schlüsselbegriffe:

Datenschutz, DSGVO, Kommunikation, Messengerdienst, Metadaten, Netzwerkeffekte, Silo-Lösung, Verschlüsselung, Whatsapp

Einsatzfeld:

im Schulalltag

Thematische Bereiche: Schulkultur

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Zeitgemäße Kommunikation durch Messengerdienste	4
2.1 Zugewinn an Komfort	4
2.2 Messengerdienste im Allgemeinen	4
2.3 Messengerdienste im Schulalltag	
3. Datenschutz bei Whatsapp	6
3.1 Verschlüsselung	6
3.2 Adressbuch	6
3.3 Metadaten	8
3.4 Drittland	8
4. Whatsapp in der Schule	9
4.1 Nutzungskontext	9
4.2 Rechtsrahmen	10
4.3 Haftung	11
4.4 Weitere zu berücksichtigende Aspekte	11
5. Fazit	12
Anhang	14

1. Vorwort

Die in unserem vorherigen Beitrag zur Themenreihe angekündigte Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung für bestimmte Verarbeitungstätigkeiten findet in der mittlerweile sowohl in Breite als auch in Tiefe deutlich gewachsenen Kommentarliteratur keine gesonderte Erwähnung. Ebenso wenig werden Verfahren im schulischen Kontext in den „Muss-Linien“ der unabhängigen Landesdatenschutz-Aufsichtsbehörden erwähnt. Aus diesem Grund behandeln wir in diesem Beitrag nicht das in Ausblick gestellte Thema der DSFA, sondern möchten Ihr Augenmerk auf ein gerade aktuell häufig diskutiertes „Problemfeld“ lenken: den Einsatz sog. Messengerdienste wie WhatsApp & Co. im schulischen Alltag.

Die meisten Lehrkräfte wissen oder vermuten zumindest, dass gerade WhatsApp und Facebook „eigentlich“ in der Schule nichts verloren haben. Wir werden den Einsatz dieser Dienste aus datenschutzrechtlicher Sicht beleuchten und versuchen, Mutmaßungen auszuräumen und so der Vermittlung bzw. Erweiterung faktenorientierten Wissens.

Der Einsatz von Messengerdiensten im schulischen Kontext ist in den meisten Teilbereichen des Schulbetriebs denkbar, für eine klare Regelung verantwortlich ist letzten Endes die Schulleitung. Die Schulleitung kann diese von ihrer disziplinarischen Kompetenz Gebrauch machen und damit auch allen Lehrkräften ein klares Handlungsfeld aufzeigen.

Im Kapitel „Quellen“ finden Sie wie immer alle rechtlichen Vorschriften und Kommentare zum erwähnten Themenbereich. Schließlich haben wir am Ende noch ein Glossar angefügt, in welchem wir die wichtigsten Begriffe und fachspezifische Termini noch einmal kurz erläutern.

Administration	Kommunikation (Kollegium/ Eltern/Schülerinnen/Externe)	Neue Medien
Unterricht	Veranstaltungen (Kollegium/ Eltern/Externe)	IT- Infrastruktur
Datenschutz als Bildungsauftrag	Arbeitsplatz Lehrkräfte (Schule/Zuhause)	Schulgelände/ -gebäude

2. Zeitgemäße Kommunikation durch Messengerdienste

2.1 Zugewinn an Komfort

Während vor nicht allzu langer Zeit die Kommunikation mit Eltern sowie Schülerinnen und Schülern noch postalisch oder per Brief im Schulranzen erfolgt werden hierfür heute wie in anderen Bereichen der Gesellschaft auch zunehmend digitale Kommunikationskanäle genutzt. So kommt die Verwendung von E-Mail-Nachrichten für die Kommunikation im Kollegium als zeitgemäßes Mittel ebenso in Betracht, wie das Elternportal. Ebenso werden Messengerdienste zum Austausch von Kurznachrichten in Erwägung gezogen. Letztgenannte sollen Gegenstand der Betrachtung dieses Beitrags werden. Die Verwendung von E-Mail als schulisches Kommunikationsmittel hat andere datenschutzrechtliche Anforderungen und Risiken, auf welche hier nicht eingegangen wird.¹

Der Einsatz von Messengerdiensten gehört für viele Menschen mittlerweile ebenso zum Alltag wie die Nutzung von Smartphones. Man kann überall lassen sich zu jeder Zeit die eigenen Termine mit Freunden und Bekannten organisieren und Nachrichten und Fotos nahezu in Echtzeit austauschen. Selbst Telefongespräche und Videoanrufe lassen sich für wenig Geld oder gar kostenfrei hierüber führen. Alles in allem wird die Verbreitung dieser Technik bei der individuellen Entscheidungsfindung und Wahrnehmung oftmals die Nachteile auf.

2.2 Messengerdienste – Allgemeinen

Der in Deutschland am weitesten verbreitete Messengerdienst ist Whatsapp. Dieser Dienst gehört zum Unternehmen Facebook und weist zusammen mit dem am zweithäufigsten genutzten Dienst, dem Facebook Messenger, mit weitem Abstand die größte Zahl aktiver Nutzern auf. Selbst iMessage, ein unter Apple-Anwenderinnen und Anwendern beliebtes Produkt, kommt gerade mal auf 10 % aktive Nutzerinnen und Nutzer, während die eingangs beschriebenen zu Facebook gehörenden Produkte von über 80 % bzw. zumindest bei über 50 % der Smartphone-Nutzenden regelmäßig verwendet werden.²

Diese Zahlen veranschaulichen sehr deutlich, was Ökonomen als „Netzwerkeffekte“ oder „Silo-Lösungen“ bezeichnen: Ein einmal geschaffener Markt tendiert aufgrund seiner Struktur hin zu monopolartiger Konzentration, ganz unabhängig von Preis und Qualität des Produkts. Die Marktteilnehmer sind aufgrund vorhandener Standards bzw. der Verbreitung der entsprechen-

¹ Eine datenschutztechnische und -rechtliche gute Lösung für beide Kommunikationskanäle wird meist ein und dieselbe sein, was für den Einsatz von zeitgemäßen Portalösungen spricht.

² Bitkom Research 2018

den Technologie quasi „eingesperrt“ in der Silo-Lösung des Monopols, da ein Wechsel für sie mit deutlichen Komforteinbußen verbunden wäre. Ein „Aufbrechen“ des Silos wird damit eher unwahrscheinlich und universelle Produkte in einem Markt mit vielen unterschiedlichen Anbietern, wie dies etwa im Telefonnetz für Gespräche oder SMS der Fall ist, werden mangels Nachfrage nicht bereitgestellt.

Anhand des konkreten Beispiels „Whatsapp“³ lässt sich dies für die sicherlich meisten Leserinnen und Leser ganz einfach nachvollziehen: Wenig Alternativen zu Whatsapp verfügbar sind, werden diese nur sehr selten in Anspruch genommen. Und weil diese Alternativen so selten eingesetzt werden, hält sich der Zugewinn für jede Einzelne in Grenzen, sodass praktisch keine kritische Masse aufkommt, die einen Wechsel für das Individuum lebenswert erscheinen lässt. Solange in der Realität keine universelle Alternative zur Verfügung steht, sinkt zudem die Bereitschaft, gänzlich auf Whatsapp zu verzichten, was wiederum die Nutzerzahlen dort auf konstant hohem und aufseiten der Alternativen auf konstant niedrigem Niveau verbleiben lässt. Dies perpetuiert gewissermaßen die oben beschriebenen Entwicklungen.

Wir möchten in diesem Artikel weder Whatsapp verurteilen, noch alternative Messengerdienste bewerben. Im Internet finden sich zahlreiche Vergleiche zu Vor- und Nachteilen der gängigsten Produkte sowie zu Konditionen und verwendeter Technologie.

2.3 Messengerdienste im Schulalltag

Aufgrund des oben angeführten Vorteils durch den enormen Verbreitungsgrad von Whatsapp bietet sich dieser Dienst scheinbar wie selbstverständlich auch zur Organisation des Schulalltags an. Egal ob als Klassenchat oder zur Koordination von Terminen und Beschlüssen – wenn doch sowieso alle über diesen Kanal erreichbar sind, warum sollte man ihn dann meiden? Ein Verbot der Nutzung im schulischen Kontext wird häufig mit der Trägheit des Gesetzgebers zu begründen versucht und nicht selten als überregulierende Schikane dargestellt.

Bisweilen sind die hierzu bestehenden Gesetze im Kollegium auch gar nicht bekannt oder es besteht Unsicherheit ob eines „fehlenden“ Regelwerks. Nicht zuletzt wird bisweilen kritisiert, dass die entsprechenden Verordnungen doch veraltet seien und die heutige Realität nicht hinreichend abbilden, da sie

³ Sofern im Folgenden der Messengerdienst „Whatsapp“ angeführt wird, kann die Argumentation auch auf das Produkt „Facebook Messenger“ angewendet werden. Das Unternehmen Facebook hat bereits angekündigt, im Jahr 2020 die beiden Dienste mit dem Produkt „Instagram“ zusammenzuführen.

⁴ Bspw. Mobilsicher sowie Verbraucherzentrale.

Dieses Werk ist Bestandteil der RAABE Materialien

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die Dr. Josef Raabe Verlags-GmbH erteilt Ihnen für das Werk das einfache, nicht übertragbare Recht zur Nutzung für den privaten und schulischen Gebrauch. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlags. Hinweis zu § 52a UrhG: Das Werk oder Teile hiervon dürfen nicht ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen, wobei die durch den § 60a UrhG erlaubten Nutzungen davon ausgenommen sind. Darüber hinaus sind Sie nicht berechtigt, Copyrightvermerke, Markenzeichen und/oder Eigentumsangaben des Werks zu verändern.

Die Dr. Josef Raabe Verlags-GmbH übernimmt keine Haftung für die Inhalte externer Internetseiten, auf die in dem Werk verwiesen wird.

Falls erforderlich wurden Fremdrechte recherchiert und ggf. angefragt.

Der RAABE Webshop: Schnell, übersichtlich, sicher!



Wir bieten Ihnen:



Schnelle und intuitive Produktsuche



Übersichtliches Kundenkonto



Komfortable Nutzung über
Computer, Tablet und Smartphone



Höhere Sicherheit durch
SSL-Verschlüsselung

Mehr unter: www.raabe.de